

Antrag für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter der Politischen Gemeinde Neerach

Sie haben sich für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter gemeldet. Damit wir Ihren Antrag prüfen können, bitten wir Sie, die nachfolgend gestellten Fragen wahrheitsgetreu auszufüllen und die geforderten Unterlagen **vollständig** einzureichen. Rückwirkend werden keine Gemeindebeiträge geleistet.

Der Antrag wird erst nach Vorlage aller einverlangten Unterlagen geprüft.

Personalien Antragsteller/in / Erziehungsberechtigte/r

Name	
Vorname	
Adresse	
AHV Nr.	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Anzahl Kinder ¹	
Zivilstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getrennt ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ eingetragene Partnerschaft

Personalien des im gleichen Haushalt lebenden Ehe-, Konkubinatspartner ²

☐ Ehepartner/in ☐ Konkubinats-/Lebenspartner/in ☐ andere _____

Name	
Vorname	
AHV Nr.	
Zivilstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ getrennt ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ eingetragene Partnerschaft

¹ bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die im selben Haushalt leben und sich in Ausbildung befinden

² Als Konkubinatspartner/-in gelten Lebenspartner/-innen der Antrag stellenden Person, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben.

Wichtige Informationen

Die Voraussetzungen auf den Anspruch eines Rabattes werden jährlich geprüft. Falls sich Ihre finanziellen und/oder persönlichen Verhältnisse während des laufenden Jahres – also vor Ablauf Ihrer Rabattberechtigung – ändern, sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Veränderung der Gemeindeverwaltung Neerach umgehend zu melden. Finanzielle Veränderungen betreffen insbesondere die Erhöhung des Einkommens und/oder des Vermögens. Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen sind z.B. Wohnortwechsel, Stellenwechsel, Änderung des Arbeitspensums, usw.

Vorgehen

Zusammen mit dem Antrag über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Ausführungsbestimmungen, Art. 9) sind bei der Gemeindeverwaltung Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach, Kopien von folgenden Unterlagen einzureichen:

- letzte Steuererklärung
- letzte Steuereinschätzung (definitive Steuerrechnung)
- bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die letzten drei Lohnabrechnungen
- bei selbständiger Erwerbstätigkeit die aktuelle Betriebsbuchhaltung mit kaufmännischer Buchhaltung oder das Hilfsblatt A zur Steuererklärung für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung
- Unterhaltsvertrag, beziehungsweise Trennungs- oder Scheidungsurteil
- Arbeitsverträge
- Betreuungsvertrag mit der familienergänzenden Betreuungseinrichtung

Bei Bedarf können weitere Unterlagen eingefordert werden.

Kinder, für deren Betreuung Gemeindebeiträge beantragt werden:

	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Geschlecht			
Gilt das vorliegende Gesuch für dieses Kind?	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Wird dieses Kind bereits fremdbetreut?	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, wo? (Institution, Ort)			
Anzahl Tage pro Woche			
Anzahl Stunden/Woche			

Weitere im gleichen Haushalt lebende Personen:

Name / Vorname

Name / Vorname

Name / Vorname

Name / Vorname

Einkommen / Vermögen

Das geschätzte massgebende Einkommen gemäss Art. 6 der Ausführungsbestimmungen für das laufende Jahr (Selbstdenklaration) und das steuerbare Vermögen betragen:

Antragsteller/in (gemeinsame Steuerdeklaration bei Ehepaaren)

Einkommen

Vermögen

Bei Erwerbstätigkeit wieviel Stellenprozent?

Anstellungsverhältnis

Monatslohn brutto (ohne Kinder- und
Familienzulagen)

☐ Angestellt ☐ Selbständig
CHF _____ ☐ x 12 ☐ x 13

Konkubinats-/Lebenspartner/in

Einkommen

Vermögen

Bei Erwerbstätigkeit wieviel Stellenprozent?

Anstellungsverhältnis

Monatslohn brutto (ohne Kinder- und
Familienzulagen)

☐ Angestellt ☐ Selbständig
CHF _____ ☐ x 12 ☐ x 13

Bank-/Postverbindung für die Überweisung der Gemeindebeiträge

Name und Adresse der Bank

Name Kontoinhaber/in

Konto Nummer IBAN

Postcheckkonto Nummer

Ich/wir haben die Verordnung und die Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter der Politischen Gemeinde Neerach zur Kenntnis genommen.

Die Eltern bzw. die Konkubinats-/Lebenspartner geben mit der Unterzeichnung dieses Antrags das Einverständnis ab, dass die Gemeindeverwaltung gemäss Artikel 11 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter der Politischen Gemeinde Neerach Einsicht in die für die Berechnung des Gemeindebeitrages der Gemeinde notwendigen Personendaten nehmen dürfen (Name, Geburtsdatum, Zivilstand, Wohnsitz, Steuer- und Haushaltsdaten).

Die Ausrichtung des Gemeindebeitrages ist auf 12 Monate begrenzt. Danach kann ein neues Gesuch gestellt werden (Verordnung Art. 4 Abs. 4). Gemeindebeiträge werden frühestens ab dem Folgemonat nach der Gesuchstellung an die Eltern ausgerichtet. Rückwirkend werden keine Gemeindebeiträge geleistet (Ausführungsbestimmungen Art. 8 Abs. 1). Gemeindebeiträge werden grundsätzlich erst ausgerichtet, wenn der Gemeindeverwaltung die Quittung über die vollständig bezahlte Rechnung betreffend die in Anspruch genommene Betreuungszeit vorliegt (Ausführungsbestimmungen Art. 8 Abs. 2).

Ergeben sich Änderungen bei den Familienverhältnissen und/oder beim steuerbaren Vermögen und/oder beim massgebenden Einkommen, dann sind die Eltern verpflichtet, diese Änderungen sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Unter Berücksichtigung der in den Ausführungsbestimmungen genannten entscheidenden Abweichungen wird der Gemeindebeitrag neu berechnet (Verordnung Art. 8 Abs. 1).

Der Anspruch auf die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages wird mit sofortiger Wirkung sistiert, wenn die Eltern aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangen. Die Eltern sind verpflichtet, die Änderung der finanziellen Situation umgehend der Gemeindeverwaltung mitzuteilen (Verordnung Art. 8 Abs. 2). Wenn der Gemeindeverwaltung zur Berechnung des Gemeindebeitrages keine oder unvollständige Unterlagen eingereicht werden, dann werden den Eltern grundsätzlich keine Gemeindebeiträge ausgerichtet. Werden zur Berechnung der Gemeindebeiträge falsche Unterlagen eingereicht, dann kann der Gemeinderat die entsprechenden Gemeindebeiträge streichen oder zurückfordern. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden (Verordnung Art. 13).

Ich/Wir bestätigen hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

Antragsteller/in

Ort, Datum

Name / Vorname in Blockschrift

Unterschrift

Ehepartner/in bzw. Konkubinats-/Lebenspartner/in

Ort, Datum

Name / Vorname in Blockschrift

Unterschrift
